

Parkgebührenverordnung Naturpark Dobratsch 2022

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 4.11.2022, Zl. fw-2022-89-5200-NaDo-09-01-RC, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den Parkplätzen 6 bis 9 der Villacher Alpenstraße (Parkgebührenverordnung Naturpark Dobratsch 2021).

Gemäß §§ 2ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 29/2020, und § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Stadt Villach werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

(2) Als „Abstellen“ im Sinne dieser Verordnung gelten das Parken eines Fahrzeugs und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder sonstige wichtige Umstände bedingt ist.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Anfang und am Ende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze – Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Stadt Villach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 15. November bis 15. April jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(3) Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind im beiliegenden Lageplan des Magistrats, Zl. fw-2021-170-5200-NaDo-09-01-RC, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, wie folgt dargestellt:

- a) Parkplatz 6 (Alpengarten)
- b) Parkplatz 7 (Knappenhütte)
- c) Parkplatz 8 (Aichingerhütte)
- d) Parkplatz 9

§ 3 Höhe und Entrichtung der Parkgebühr

(1) Die Parkgebühr beträgt für jede halbe Stunde Abstelldauer EUR 0,90 (90 Cent). Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt EUR 9,00.

(2) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter der Verwendung der von der Stadt Villach aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt, auf einem gemäß § 2 Abs. 3 bestimmten gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt, ist für die Dauer des Abstellvorganges zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Die Entrichtung der Parkgebühr ist durch sichtbare Hinterlegung des Parktickets hinter der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges nachzuweisen.

(2) Wird ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

§ 5 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

(1) Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind die nach § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz (i.d.g.F.) genannten Fahrzeuge.

(2) Überdies sind jene Fahrzeuge von der Entrichtung der Parkgebühr ausgenommen, die mit einer vom Bürgermeister ausgegebenen Parkkarte durch Hinterlegung hinter der Windschutzscheibe gekennzeichnet sind. Berechtig und damit Inhaber von Parkkarten können sein:

- a) Mitglieder und Auftragnehmer von Wald-, Weide- und Almgemeinschaften für die Dauer der zu verrichtenden Tätigkeiten für die jeweilige Gemeinschaft;
- b) Mitarbeiter und Auftragnehmer des Vereins Naturpark Dobratsch im Rahmen von Dienstfahrten;
- c) Dienstnehmer und Auftragnehmer der Stadt Villach und der Marktgemeinde Bad Bleiberg im Rahmen von Dienstfahrten
- d) Dienstnehmer und Auftragnehmer der Villacher Alpenstraßen Fremdenverkehrsges.m.b.H im Rahmen von Dienstfahrten;
- e) Jagdausübungsberechtigte;
- f) Betreiber und Mitarbeiter der örtlichen Gastronomie;

- g) Ausbildner und Kursteilnehmer im Rahmen von Ausbildungskursen von Rettungs- und Sicherheitsorganisationen;
- h) Ausbildner alpiner Organisationen für Sicherheitsschulungen

(3) Die Ausgabe von Parkkarten an den nach Abs. 2 berechtigten Personenkreis erfolgt durch die Stadt Villach. Im Ansuchen um Ausstellung einer Berechtigungskarte sind die Gründe für die erforderliche Berechtigung darzulegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen erlischt die Gültigkeit der Parkkarten.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Parkgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

Anlagen:

Lageplan

Parkkarten (Muster)

Detail Alpengarten

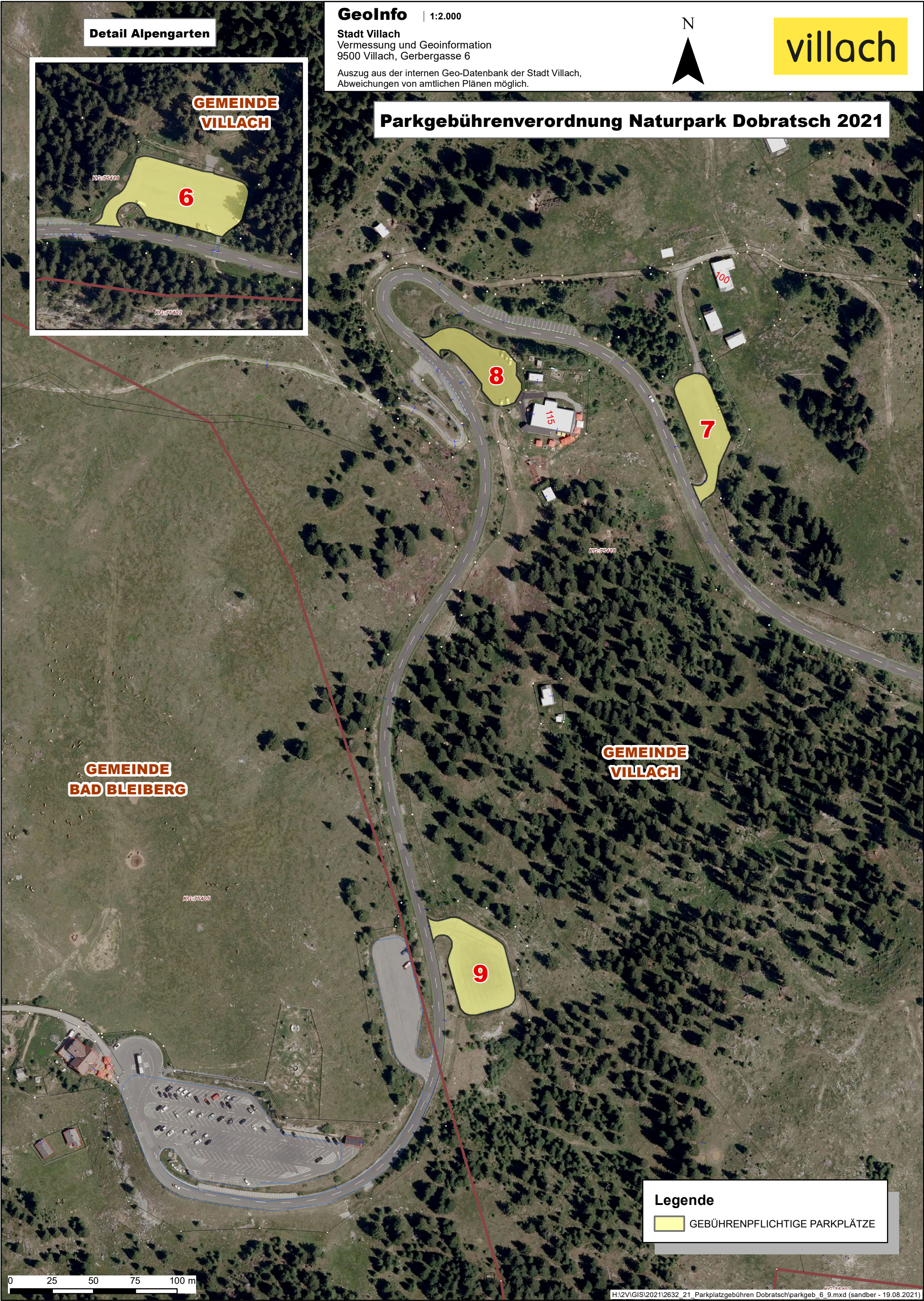
GeolInfo | 1:2.000

Stadt Villach
Vermessung und Geoinformation
9500 Villach, Gerbergasse 6

Auszug aus der internen Geo-Datenbank der Stadt Villach,
Abweichungen von amtlichen Plänen möglich.



Parkgebührenverordnung Naturpark Dobratsch 2021



Legende

GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKPLÄTZE

villach

Parkkarte PP 6 bis 9

Gemäß Verordnung des Gemeinderats der Stadt Villach vom 5. November, Zahl: fw-2021-169-5200-NaDo-09-01-RC, zum Abstellen des Fahrzeugs in der Zeit von **15. November bis 15. April** jeden Jahres.

Für den Bürgermeister

SachbearbeiterIn

Polizeiliches Kennzeichen

Gültigkeit



villach

Parkkarte PP 6 bis 9

Gemäß Verordnung des Gemeinderats der Stadt Villach vom 5. November, Zahl: fw-2021-169-5200-NaDo-09-01-RC, zum Abstellen des Fahrzeugs in der Zeit von **15. November bis 15. April** jeden Jahres.

Für den Bürgermeister

SachbearbeiterIn

Polizeiliches Kennzeichen

Gültigkeit

